

Hafenordnung des MC Neuruppin e. V.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Betreiben des Geländes des MC Neuruppin e.V., Rutscherweg 6 in 16816 Neuruppin einschließlich der Steganlagen, der Bootshalle und der Sanitäranlagen, im Nachfolgenden „Hafengelände“ genannt. Sie gilt sowohl für Mitglieder des MC Neuruppin e.V. als auch für Gäste und für Gastboote. Sie gilt auch für das Verhalten und den Verkehr aller Wasserfahrzeuge, im Nachfolgenden „Boote“ genannt, im Hafengebiet.

2. Grundsätze

1. Alle Benutzer des Hafengeländes haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden.
2. Das Betreten des Hafengeländes ist erlaubt
 - den Mitgliedern des MC Neuruppin e.V. und ihren Gästen,
 - Gästen, die mit einem Sportboot anlegen.
Diese haben sich unverzüglich beim Hafenmeister anzumelden. Im Falle einer Liegezeit über 2 Stunden wird vom Hafenmeister eine Liegegebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben und das Boot mit seiner amtlichen Reg.-Nr. in das Hafengebührenbuch eingetragen.
3. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist für die Einweisung der Gastboote in die Liegeplätze verantwortlich. Nur an dem vom Hafenmeister zugewiesenen Liegeplatz ist das Festmachen erlaubt.
4. Für die Nutzung des Hafengeländes mit Booten ist das Vorhandensein einer gültigen Haftpflichtversicherung für das jeweilige Boot Voraussetzung.
5. Hunde sind im Hafengelände grundsätzlich an der Leine zu führen. Ein Freilaufen von Hunden ist nur mit Einverständnis aller auf dem Hafengelände anwesenden Personen gestattet.
Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundehalter sofort zu entsorgen.

3. Verhalten im Hafengebiet

1. Im Hafengebiet gelten die Bestimmungen der Landesschiffverkehrsverordnung Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Verantwortung für die im Hafen befindlichen Boote und ihre Ladung tragen grundsätzlich die Bootsbesitzer.
3. Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, ihre Boote an der zugewiesenen Stelle sicher festzulegen. Bei Abwesenheit der Bootsbesitzer ist der Hafenmeister berechtigt, die im Hafen liegenden Boote zu betreten, um sichernde Maßnahmen durchzuführen.

4. Auf den Bootsstegen ist das Grillen, das Anzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk nicht gestattet.
5. Baden innerhalb der Steganlagen ist verboten.

4. Hinweise für Gastlieger

1. In der Hauptsaison von Mai bis Anfang September ist der Hafenmeister täglich auf dem Hafengelände anwesend (Zeiten lt. Aushang).
2. Die Toiletten und die Duschen sind ständig verschlossen. Bei der Anmeldung von Gastliegern kann beim Hafenmeister 1 Toilettenschlüssel gegen Pfand ausgeliehen werden.
3. Wertmarken für die Dusche sind beim Hafenmeister erhältlich.
4. Neben dem Kran befindet sich eine Zapfsäule für Trinkwasser. Die Bedienung erfolgt durch den Hafenmeister.
5. Die Entnahme von Elektroenergie ist über Stromsäulen auf den drei Hauptstegen möglich. Hierzu sind nur Stecker und Anschlussleitungen zulässig, die den jeweils gültigen VDE-Richtlinien entsprechen. Die einzelnen Zähler werden jeweils vom Hafenmeister freigeschaltet und bei der Abmeldung des Bootes abgerechnet.
6. In der Liegegebühr ist die Müllentsorgung über den Hafenmeister, getrennt nach Glas, Grüner Punkt, Papier und Restmüll enthalten.
7. Chemietoiletten können kostenlos über eine Entleerungsanlage entsorgt werden.
8. Die Liegezeit für Gastboote ist auf maximal 4 Wochen begrenzt. Ausnahmen können durch die Clubleitung genehmigt werden.
9. Die Parkplätze für Autos und Bootsanhänger sind den Mitgliedern des MC Neuruppin vorbehalten. In Ausnahmefällen kann der Hafenmeister das Parken fremder Fahrzeuge gestatten. Hierfür ist **vor** dem Abstellen der Fahrzeuge eine Gebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Unberechtigt auf dem Hafengelände abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt.

5. Verhalten auf dem Hafengelände

1. Autos von Mitgliedern können bis zu einem Zeitraum von 3 Wochen kostenlos auf dem Hafengelände abgestellt werden. Bei längerer Nutzungsdauer ist die Zustimmung der Clubleitung einzuholen und gegebenenfalls eine Gebühr zu entrichten.
2. Bootstrailer von Mitgliedern sind von Mai bis September nur gestapelt auf den vom Hafenmeister angewiesenen Flächen abzustellen. Vor und nach einer Urlaubsfahrt kann ein Einzeltrailer bis zu 7 Tagen auf den Parkflächen abgestellt werden. Danach ist er zu stapeln oder vom Hafengelände zu entfernen.

3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb des Hafengeländes nur auf den befestigten Flächen und nicht auf dem Rasen gestattet.
4. Beim Grillen und dem Benutzen der Feuerschale sind die gültigen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Von der Bootshalle, aufgebockten Booten und anderen brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Abstand zu halten.

6. Verhalten in der Bootshalle

1. Die Bootshalle und die Werkstatt sind bei Abwesenheit von Mitgliedern stets verschlossen zu halten.
2. In der gesamten Bootshalle einschließlich Werkstatt, Aufenthaltsraum und in den Sanitärräumen gilt Rauchverbot.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, für Ordnung und Sauberkeit in der Halle zu sorgen. Private Gegenstände sind nur in und auf dem zugewiesenen Schrank bzw. im Winterhalbjahr unter dem Boot zu lagern. Der Hafenmeister ist berechtigt, Gegenstände, die keinem Mitglied zugeordnet werden können, zu entsorgen
4. Für die in die Halle eingebrachten Boote, Bootswagen, Böcke und sonstigen Materialien haftet der MC Neuruppin nicht.
5. Die Lagerung von Treibstoffen und sonstigen brennbaren Flüssigkeiten in der Bootshalle ist verboten. Vor der Winterlagerung der Boote in der Halle sind ihre Benzintanks vollständig zu entleeren.
6. Bei der Benutzung von Maschinen zur Überholung und Reparatur der Boote ist zu beachten, dass das Hafengelände in einem Erholungsgebiet gelegen ist. Daher ist **Werktags ab 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit Maschinen, gleich welcher Antriebsart, verboten**. Diese Festlegung gilt auf dem gesamten Hafengelände, innerhalb und außerhalb der Bootshalle. Sie gilt auch für die Nutzung von Rasenmähern, Heckenscheren und ähnlichen Geräten.
7. Bei der Nutzung von Schleifmaschinen, Fräsen, Hobelmaschinen o.ä. ist eine aktive Absaugvorrichtung vorgeschrieben. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind durch den Verursacher restlos zu beseitigen.
8. In den Monaten April und Mai sind jeweils der Sonntag und der Montag als Lackiertage vorgesehen. An diesen Tagen darf in der Bootshalle nicht geschliffen werden.
9. Hunde dürfen nicht in den Aufenthaltsraum und in den Kantinenraum gebracht werden.
10. Der Aufenthaltsraum und das Hafengelände können von Mitgliedern nach Anmeldung für private Feiern genutzt werden. Die Personenzahl sollte dabei 25 nicht übersteigen.

7. Nutzung des Kranes

1. Die Bedienung des Kranes erfolgt durch den jeweils diensthabenden Hafenmeister, von Mai bis Anfang September während der Dienstzeit.
2. Außerhalb der Saison von September bis Mai werden die jeweils Kranberechtigten durch Aushang bekanntgegeben. Hierbei wird gewährleistet, dass Kranungen jeweils sonnabends möglich sind. Kranungen an anderen Wochentagen können individuell vereinbart werden. Wegen der erhöhten Aufwendungen ist in diesem Fall eine erhöhte Krangebühr zu entrichten.
3. Der Kranberechtigte schlägt das zu kranende Boot entsprechend dem Vorschlag des Bootsbesitzers an. Für das sichere Herausheben des Bootes aus dem Wasser und das Absetzen auf das Transportfahrzeug (und umgekehrt) ist der Kranberechtigte verantwortlich. Mit dem Lösen der Anschlagmittel geht die Verantwortung für das Boot wieder auf dessen Besitzer über.

8. Schlussbestimmungen

1. Mit der Nutzung des Hafengeländes erkennt jedes Mitglied, jeder Gastlieger und jeder Bootsbesitzer die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.
2. Diese Hafenordnung ersetzt die Hafenordnung und die Bootshausordnung vom Januar 2003. Sie kann, sofern es erforderlich ist, jederzeit durch die Leitung des MC Neuruppin ergänzt oder erneuert werden. Ebenso können durch die Clubleitung auf Antrag Ausnahmen von dieser Ordnung genehmigt werden.
3. Diese Hafenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des MC Neuruppin am 22.02.2014 bestätigt.

Neuruppin, den 22.02.2014

Reiner Frank
1. Vorsitzender

Wolfgang Niquet
2. Vorsitzender